

Reform in Aktion

Die Anwendung von Mitis Iudex Dominus Iesus in der Erzdiözese von Malta

Kevin Schembri

Abstract: *In 2015, Pope Francis introduced significant reforms to the Catholic Church's marriage nullity process through Mitis Iudex Dominus Iesus (MIDI), aiming to simplify procedures, reduce costs, and improve accessibility while maintaining the Church's commitment to the indissolubility of marriage. Key innovations included the elimination of the requirement for two concurring judgments and the introduction of a briefer process for clear-cut cases. In the Archdiocese of Malta, these reforms significantly reduced case resolution times, with approximately 6% of cases processed through the briefer process between 2016 and 2023. This article provides an overview of MIDI's objectives and key reforms, focusing on their practical implementation within the Archdiocese of Malta during this period.*

Zusammenfassung: *Im Jahr 2015 führte Papst Franziskus durch Mitis Iudex Dominus Iesus (MIDI) bedeutende Reformen im Ehenichtigkeitsverfahren der katholischen Kirche ein, mit dem Ziel, die Verfahren zu vereinfachen, Kosten zu senken und den Zugang zu verbessern, während gleichzeitig das kirchliche Bekenntnis zur Unauflöslichkeit der Ehe gewahrt blieb. Zu den wichtigsten Neuerungen gehörten die Abschaffung der Notwendigkeit von zwei übereinstimmenden Urteilen und die Einführung eines verkürzten Verfahrens für eindeutige Fälle. Im Erzbistum Malta führten diese Reformen zu einer signifikanten Verkürzung der Verfahrensdauer, wobei etwa 6 % der Fälle zwischen 2016 und 2023 im verkürzten Verfahren bearbeitet wurden. Dieser Artikel bietet einen Überblick über die Ziele und wesentlichen Reformen von MIDI und konzentriert sich auf deren praktische Umsetzung im Erzbistum Malta in diesem Zeitraum.*

Keywords: Marriage nullity, Canonical reforms, Mitis Iudex Dominus Iesus (MIDI), Pope Francis, Briefer process, Archdiocese of Malta

Schlagworte: Ehenichtigkeit, Kanonische Reformen, Mitis Iudex Dominus Iesus (MIDI), Papst Franziskus, Kürzeres Verfahren, Erzdiözese Malta

Dies ist eine KI-gestützte Übersetzung. Der gesamte Artikel ist ins Deutsche übersetzt, einschließlich der Zitate aus dem Originalartikel. Wir bitten Sie daher, diese Übersetzung nur als Lesehilfe zu betrachten. Die Zitation, einschließlich der darin enthaltenen Verweise, bezieht sich auf den Originalartikel.

Einführung

Am 15. August 2015 promulgierte Papst Franziskus das apostolische Schreiben *Mitis Iudex Dominus Iesus* (MIDI), das wesentliche Reformen der gerichtlichen Verfahren der lateinisch-katholischen Kirche

in Bezug auf die Nichtigkeit von Ehen vorsieht.¹ *Das Motu proprio* wurde am 8. September 2015 zusammen mit einem weiteren apostolischen Schreiben veröffentlicht, das sich mit den Nichtigkeitsverfahren in den katholischen Ostkirchen befasst.² Beide Dokumente traten am 8. Dezember 2015 in Kraft. Dieser Artikel beginnt mit allgemeinen Bemerkungen zu MIDI und geht dann auf die wichtigsten Neuerungen ein, wobei ihre Rezeption und Anwendung in der Erzdiözese Malta von 2016 bis 2023 untersucht wird.

Einige allgemeine Bemerkungen zu MIDI

MIDI war die direkte Antwort von Papst Franziskus auf das *Instrumentum Laboris* und die *Relatio Synodi* der Dritten Außerordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode 2014 über die Familie. Das *Instrumentum Laboris*, das im Juni 2014 veröffentlicht wurde, enthielt zahlreiche Forderungen aus der ganzen Welt nach einem vereinfachten und beschleunigten Verfahren zur Nichtigkeitserklärung von Ehen, geringeren finanziellen Kosten, einer stärkeren Einbeziehung von Laien als kirchlichen Richtern und einer größeren Autorität der Ortsbischöfe. Außerdem wurde angeregt, das Erfordernis von zwei bestätigenden Urteilen zu überdenken, insbesondere wenn keine Berufung eingelegt wird, und die dritte Instanz zu dezentralisieren.³ Während der Synodenversammlung, die vom 5. bis 19. Oktober 2014 im Vatikan stattfand, folgten die Teilnehmer diesen Aufrufen und untersuchten die Schwierigkeiten, auf die Gläubige stoßen, wenn sie sich in Fällen von Ehenichtigkeit an kirchliche Gerichte wenden. Die *Relatio Synodi*, die unmittelbar nach Abschluss der Versammlung veröffentlicht wurde, dokumentierte die Sichtweise zahlreicher Synodenväter, die die Notwendigkeit eines strafferen, leichter zugänglichen, weniger zeitaufwändigen und möglichst kostenlosen Verfahrens für Ehenichtigkeit betonten. Zu den Vorschlägen gehörten die Abschaffung der Notwendigkeit von zwei bestätigenden Urteilen, die Einführung eines Verwaltungsverfahrens unter der Zuständigkeit des Diözesanbischofs und die Einführung eines vereinfachten Verfahrens für Fälle, in denen die Nichtigkeit offensichtlich ist.⁴

Als Reaktion auf diese Bedenken setzte Papst Franziskus die Päpstliche Kommission für das Studium der Reform der Eheverfahren im Kirchenrecht ein.⁵ Diese Kommission unter dem Vorsitz des damaligen

¹ Siehe: Franziskus, apostolisches Schreiben *Mitis iudex Dominus Iesus* vom 15. August 2015, in: AAS 107 (2015), S. 958-970; eng. VATICAN. URL: https://t1p.de/Mitis_iudex_dominus_iesus [letzter Abruf 12.09.2024]. Im Folgenden als MIDI bezeichnet.

² Siehe: Franziskus, apostolisches Schreiben *Mitis et Misericors Iesus* vom 15. August 2015, in: AAS 107 (2015), S. 946-957.

³ Siehe: III. Außerordentliche Generalversammlung der Bischofssynode, *Instrumentum Laboris* vom 24. Juni 2014, Nr. 100. URL: https://t1p.de/Instrumentum_laboris [letzter Zugriff 12.09.2024].

⁴ Siehe: III. Außerordentliche Generalversammlung der Bischofssynode, *Relatio Synodi* vom 18. Oktober 2014, Nr. 48. URL: https://t1p.de/Relatio_Synodi [letzter Zugriff 12.09.2024].

⁵ Siehe: *Per la Riforma del Processo Matrimoniale Canonico*, in: *L'Osservatore Romano* vom 21. September 2014. Siehe auch: DANEELS, Frans, *A First Approach to the Reform of the Process for the Declaration of Nullity of Marriage*, in: *The Jurist* 76,1 (2016), S. 115-136; hier S. 118.

Dekans der Römischen Rota hatte die Aufgabe, einen Vorschlag zur Reform des Ehe-Nichtigkeitsverfahrens zu erarbeiten, "unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, den Grundsatz der Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes zu schützen".⁶ Auf der Grundlage der Empfehlungen der Kommission promulierte der Papst MIDI, das die Canones 1671-1691 des Codex des kanonischen Rechts abänderte und 21 Artikel enthielt, die Verfahrensregeln (PR)) (wie im englischen Original) darstellten, die "für die ordnungsgemäße und genaue Umsetzung dieses neuen Gesetzes notwendig sind".⁷

Die Promulgation von MIDI stellte eine bedeutende Entwicklung im "fortlaufenden Aggiornamento des kirchlichen Rechtskorpus als Antwort auf sich verändernde theologisch-pastorale Erfordernisse" dar.⁸ Diese Reform war kein isoliertes Ereignis, sondern vielmehr Teil eines breiteren historischen Kontinuums kanonischer Anpassungen, die sich mit Verfahren zur Nichtigkeit der Ehe befassten. Zu den wichtigsten Meilensteinen in dieser Tradition gehören die apostolische Konstitution *Dei Miseratione* von Papst Benedikt XIV. aus dem Jahr 1741,⁹ die Promulgation des *Codex Iuris Canonici* im Jahr 1917,¹⁰ die 1936 von der Heiligen Kongregation für die Sakramentenordnung herausgegebene Instruktion *Provida Mater*,¹¹ das apostolische Schreiben *Causas Matrimoniales* von Papst Paul VI. aus dem Jahr 1971,¹² die Promulgation des revidierten Codex des kanonischen Rechts aus dem Jahr 1983,¹³ und die Instruktion *Dignitas Connubii* (DC) des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte aus dem Jahr 2005.¹⁴ Mit der Promulgation der MIDI bekräftigte der Gesetzgeber, dass "nur durch ein solches regelmäßiges Überdenken und Neuformulieren unserer Rechtsinstitute das kirchliche Recht in der Lage sein wird, eine lebendige Kraft im Dienste der Heilssendung der Kirche zu sein." ¹⁵

⁶ MIDI, Präambel.

⁷ MIDI, Schlussfolgerung. Siehe auch: Päpstlicher Rat für Gesetzestexte, Brief zu zwei Fragen über die Verfahrensregeln und Canon 1676 von Mitis Iudex Dominus Iesus: Prot. Nr. 15363/2016 vom 8. April 2016. URL: https://t1p.de/pontifical_council_for_legislative_texts [letzter Abruf 12.09.2024].

⁸ GREEN, Thomas, The Revision of Canon Law: Theological Implications, in: Theological Studies 40,4 (1979), S. 593-679; hier S. 679. MIDI weist in der Präambel auf diese laufende Entwicklung hin: "Im Laufe der Jahrhunderte hat die Kirche ... ein System der Nichtigkeit der Ehe entwickelt und ein der Sache angemesseneres gerichtliches Verfahren geschaffen, damit die kirchliche Disziplin mehr und mehr der Wahrheit des Glaubens entspricht, den sie bekennt." Siehe auch: PINTO, Pio Vito, I Processi nel Codice di Diritto Canonico. Commento Sistematico al Libro VII, Vatikanstadt 1993, S. 11-12.

⁹ Siehe: Benedikt XIV., Apostolische Konstitution *Dei Miseratione* vom 3. November 1741, Veneti 1768 (Sanctissimi Domini nostri Benedicti Papae XIV bullarium; 1), S. 36-39.

¹⁰ Siehe: *Codex Iuris Canonici*. Pii X Pontificis Maximi Iussu Digestus Benedicti Papae XV Auctoritate Promulgatus, New York 1918, cc. 1960-1992; eng. PETERS, Edward N., The 1917 Pio-Benedictine Code of Canon Law. . In English Translation with Extensive Scholarly Apparatus, San Francisco 2001.

¹¹ Siehe: Heilige Kongregation für die Sakramentenordnung, Instruktion *Provida Mater* vom 15. August 1936, in: AAS 28 (1936), S. 313-361; eng. BOUSCAREN, Timothy Lincoln, The Canon Law Digest. Officially Published Documents Affecting the Code of Canon Law vol. II, Milwaukee 1943.

¹² Siehe: Paul VI., Apostolisches Schreiben *Causas Matrimoniales* vom 27. März 1971, in: AAS 63 (1971), S. 441-446.

¹³ Siehe: Johannes Paul II., Code of Canon Law from 25 January 1983, cc. 1671-1707. URL: https://t1p.de/code_of_canon_law [letzter Zugriff 12.09.2024]

¹⁴ Siehe: Päpstlicher Rat für Gesetzestexte, Instruktion *Dignitas Connubii* vom 25. Januar 2005, in: *Communicationes* 37 (2005), S. 11-92.

¹⁵ GREEN, Thomas, The Revision of Canon Law, S. 679.

In der Tat verbindet das *Motu proprio* sein Ziel ausdrücklich mit dem "Wohl der Gläubigen"¹⁶ und "dem Heil der Seelen, das heute wie gestern immer das oberste Ziel der Institutionen, Regeln und des Rechts der Kirche bleibt".¹⁷ MIDI soll jenen Gläubigen helfen, die auf der Suche nach Versöhnung mit ihrem Gewissen sind, aber oft durch physische oder moralische Hindernisse davon abgehalten werden, sich auf die juristischen Prozesse der Kirche einzulassen. So äußerte der Gesetzgeber seine Besorgnis über "die Wolken des Zweifels, die die Herzen der Gläubigen überschatten, die aufgrund eines verzögerten Urteils eine Entscheidung über ihren Zustand erwarten".¹⁸ Diese Besorgnis, die im apostolischen Schreiben *Amoris Laetitia*¹⁹ zum Ausdruck kommt, war auch bei den Vorgängern von Papst Franziskus vorhanden. Man sollte nicht vergessen, dass Papst Benedikt XV. im *Codex* von 1917 Fristen für den Abschluss von Nichtigkeitsverfahren festlegte,²⁰ und Papst Paul VI. das Gericht der Römischen Rota zweimal ermahnte, seine Verfahren zu beschleunigen, wobei er betonte, dass jede schuldhaft Verzögerung seitens der Richter bei der Verkündung einer Entscheidung eine Ungerechtigkeit an sich darstellt.²¹ In den *Causas Matrimoniales* stellte Paul VI. außerdem fest, dass das geistige Wohl der Eheleute "durch die übermäßige Dauer der Eheverfahren beeinträchtigt wird".²² Papst Benedikt XVI. betonte in seiner ersten Ansprache an das Gericht der Römischen Rota, dass die kirchlichen Gerichte "sich bemühen müssen, die Objektivität, Schnelligkeit und Wirksamkeit der Entscheidungen der Richter zu gewährleisten".²³

Der pastorale Geist von MIDI entspricht der Vision von Papst Franziskus von einer Kirche, die "wie eine gute Mutter" hinausgeht, um "ihren Kindern, die sich von ihr entfremdet fühlen, zu begegnen und ihnen nahe zu sein".²⁴ In der Tat ermahnt MIDI die Bischofskonferenzen, "von apostolischem Eifer

¹⁶ MIDI, Schlussfolgerung.

¹⁷ MIDI, Präambel.

¹⁸ MIDI, Präambel.

¹⁹ In *Amoris Laetitia* hat der Papst festgestellt: "Die Langsamkeit des Prozesses bringt die Parteien in Bedrängnis und belastet sie." Franziskus, Apostolische Exhortation *Amoris Laetitia* vom 19. März 2016, in: AAS 108 (2016), S. 311-446, Nr. 244.

²⁰ Canon 1620 des *Codex* von 1917 legt fest: "Die Richter und Gerichte sollen dafür Sorge tragen, dass alle Fälle so bald wie möglich unter Wahrung der Gerechtigkeit abgeschlossen werden und dass sie sich in erster Instanz nicht länger als zwei Jahre und in zweiter Instanz nicht länger als ein Jahr hinziehen."

²¹ Paul VI., Ansprache an das Tribunal der Sacra Romana Rota vom 11. Januar 1965. URL: https://t1p.de/allocation_to_the_tribunal_1965 [letzter Zugriff am 12.09.2024]; Ders., Ansprache an das Tribunal der Sacra Romana Rota vom 28. Januar 1978. URL: https://t1p.de/allocation_to_the_tribunal_1978 [letzter Zugriff am 12.09.2024].

²² Paul VI., *Causas Matrimoniales*, Präambel.

²³ Benedikt XVI., Ansprache an das Tribunal der römischen Rota vom 28. Januar 2006. URL: https://t1p.de/allocation_to_the_tribunal_2006 [letzter Zugriff am 12.09.2024].

²⁴ MIDI, Präambel. Siehe auch: Franziskus, Apostolische Exhortation *Evangelii Gaudium* vom 24. November 2013, in: AAS 105 (2013), S. 1019-1137, Nr. 20, 30, 46, 169-173, 220. Im Jahr 2014 bemerkte Franziskus: "Es gibt so viele Menschen, die ein Wort der Kirche zu ihrer Ehesituation brauchen, ein 'Ja' oder ein 'Nein'. [...] Manche Verfahren sind so langwierig oder so beschwerlich, dass sie es ihnen nicht leicht machen, und die Menschen gehen weg. [...] Und Mutter Kirche muss Gerechtigkeit walten lassen und sagen: 'Ja, es ist wahr, deine Ehe ist annulliert. Nein, deine Ehe ist gültig'. [...] Auf diese Weise können sie ohne diesen Zweifel, diese Dunkelheit in ihrem Geist weitergehen [...] Es ist die Mutter Kirche, die sich auf den Weg macht und ihre Kinder aufsucht, um ihnen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen." Franziskus, Grußwort an die Teilnehmer eines Kurses über die Ehe, der vom Tribunal der Römischen Rota am 5. November 2014 angeboten wird. URL: https://t1p.de/greetings_to_participants [letzter Zugriff 12.09.2024].

getrieben zu sein, um die verstreuten Gläubigen zu erreichen".²⁵ Sie erinnert auch die Ortsbischöfe und Pfarrer daran, dass sie "verpflichtet sind, sich in apostolischem Geist um die getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten zu kümmern, die vielleicht aufgrund ihrer Lebensumstände die religiöse Praxis aufgegeben haben" (PR, Art. 1). Wie ein Bischof es ausdrückte, bringt die Reform von MIDI "den Diözesanbischof in die Abteilung des Feldlazarets, wo die Wunden derer, die in eine Ehekrise verwickelt sind, nach Pflege schreien".²⁶

Der Titel des apostolischen Schreibens, in dem der Herr Jesus als "sanfter Richter" hervorgehoben wird, spiegelt diesen pastoralen Geist wider, den auch Papst Paul VI. in einer seiner Ansprachen an das Tribunal der Römischen Rota hervorhob, indem er den Dienst der kirchlichen Gerichte als grundlegend pastoral beschrieb, vergleichbar mit der Arbeit des Guten Hirten.²⁷ Papst Franziskus bekräftigt diese Vision häufig und betont, dass die juristische und die pastorale Dimension der Kirche nicht im Gegensatz zueinander stehen,²⁸ und dass das *salus animarum* "nicht notwendigerweise außerhalb der Gerechtigkeit, sondern vielmehr mit der Gerechtigkeit zu finden ist".²⁹

Es ist anzumerken, dass MIDI zwar den Schwerpunkt auf die Seelsorge legt, sich aber weiterhin für die Unauflöslichkeit der Ehe einsetzt. *Das Motu proprio* stellt klar, dass die Reform nicht die Nichtigkeit von Ehen, sondern die Schnelligkeit und Einfachheit des Verfahrens begünstigt.³⁰ In der Tat hat der Gesetzgeber in Anlehnung an seine Vorgänger entschieden, dass Fälle von Ehenichtigkeit weiterhin gerichtlich und nicht administrativ behandelt werden sollen, "nicht weil die Natur der Sache dies erfordert, sondern vielmehr aufgrund der unvergleichlichen Notwendigkeit, die Wahrheit des heiligen Bandes zu schützen."³¹

²⁵ MIDI, Präambel.

²⁶ HEBDA, Bernard A., Reflections on the Role of the Diocesan Bishop Envisioned by Mitis Iudex Dominus Iesus, in: The Jurist 76,1 (2016), S. 137-157; hier S. 149.

²⁷ Siehe: Paul VI., Ansprache an das Tribunal der Sacra Rota Romana vom 8. Februar 1973. URL: https://t1p.de/allocation_to_the_tribunal_1973 [letzter Zugriff 12.09.2024].

²⁸ Siehe: Franziskus, Ansprache an das Tribunal der römischen Rota vom 24. Januar 2014. URL: https://t1p.de/allocation_to_the_tribunal_2014 [letzter Zugriff 12.09.2024].

²⁹ Franziskus, Grüße an die Teilnehmer eines Kurses über die Ehe.

³⁰ MIDI, Präambel. Bei der Einführung von MIDI betonte auch der damalige Präsident des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte, dass die Schnelligkeit des kürzeren Verfahrens die Suche nach der Wahrheit über die Gültigkeit der Ehe begünstigt und nicht nur die Erklärung der Nichtigkeit erleichtert. Siehe: COCCOPALMERIO, Francesco, Presentazione delle Due Lettere 'motu proprio datae' di Papa Francesco 'Mitis Iudex Dominus Iesus' e 'Mitis et Misericors Iesus', in: Bollettino Sala Stampa della Santa Sede vom 8. September 2015. URL: https://t1p.de/presentazione_delle_due_lettere [letzter Zugriff 12.09.2024]

³¹ MIDI, Präambel.

Die wichtigsten Innovationen und ihre Anwendung in Malta

Nachdem einige allgemeine Bemerkungen zu MIDI gemacht wurden, untersucht dieser Artikel nun einige der wichtigsten Neuerungen und wie diese Reformen in der Erzdiözese Malta aufgenommen und umgesetzt wurden.

Die Erzdiözese Malta ist eine Metropolitan-Erzdiözese der römisch-katholischen Kirche und eine der ältesten Diözesen der Welt. Ihre Ursprünge gehen darauf zurück, dass der Apostel Paulus Publius, den obersten Beamten der Insel, zum ersten Bischof von Malta weihte.³² Von 1156 bis 1844 war die Diözese Malta, zu der die Inseln Malta, Gozo und Comino gehörten, eine Suffragan-Diözese der Metropolitan-Erzdiözese von Palermo. Mit der Errichtung der Diözese Gozo im Jahr 1864 verlor sie die Gebiete von Gozo und Comino und wurde 1944 zur Erzdiözese erhoben.³³ Ende 2023 umfasste die Erzdiözese Malta 70 Pfarreien und hatte eine katholische Bevölkerung von etwa 375.000 Menschen, was 78 % der Gesamtbevölkerung entspricht.³⁴

Die durchschnittliche Zahl der kanonischen Eheschließungen, die in der Erzdiözese Malta zwischen 2014 und 2023 jährlich gefeiert wurden - mit Ausnahme des Jahres 2020, in dem aufgrund der COVID-19-Pandemie nur 344 Eheschließungen registriert wurden -, lag bei 1.219, wobei die höchste Zahl im Jahr 2015 bei 1.458 und die niedrigste im Jahr 2023 bei 909 lag.³⁵ Im Gegensatz dazu lag die durchschnittliche Zahl der kanonischen Nichtigkeitsverfahren, die jedes Jahr beim maltesischen Metropolitantribunal, dem erstinstanzlichen Gericht der Erzdiözese Malta,³⁶ eingereicht wurden, bei 88, mit einem Höchststand von 122 Fällen im Jahr 2017 und einem Tiefststand von 51 Fällen im Jahr 2023.³⁷ Gemäß dem Abkommen zwischen dem Heiligen Stuhl und Malta aus dem Jahr 1993 haben kanonische Ehen und die Entscheidungen der kirchlichen Behörden und Gerichte in Bezug auf diese Ehen in Malta zivilrechtliche Wirkung.³⁸

³² Siehe: Apostelgeschichte 28, 1-10.

³³ Siehe: BEZZINA, Joseph, *L-Istorja tal-Knisja f'Malta*, Malta 2002.

³⁴ Offizielle Statistiken des Sekretariats der maltesischen Bischofskonferenz.

³⁵ Aus den offiziellen Statistiken des Standesamtes der Erzdiözese Malta geht hervor, dass es im Jahr 2014 1387 kirchliche Eheschließungen gab, 1458 im Jahr 2015, 1354 im Jahr 2016, 1302 im Jahr 2017, 1192 im Jahr 2018, 1071 im Jahr 2019, 344 im Jahr 2020, 1133 im Jahr 2021, 1168 im Jahr 2022 und 909 im Jahr 2023.

³⁶ Das maltesische Metropolitan Tribunal hat seinen Sitz im Erzbischöflichen Palast in Valletta, Malta, in dem auch das Regionalgericht zweiter Instanz untergebracht ist. Das 1981 eingerichtete Regionalgericht, das auch als Berufungsgericht bekannt ist, verhandelt in zweiter Instanz Fälle aus Malta, Gozo, Gibraltar und Tripolis, Libyen. Siehe: *Arċidjoċesi ta' Malta, Direttorju Ekleżjastiku* 2023, Malta 2023, S. 65.

³⁷ Aus den offiziellen Statistiken des maltesischen Metropolitan Tribunal geht hervor, dass im Jahr 2014 82 neue Verfahren eingeleitet wurden, im Jahr 2015 73, 2016 114, 2017 122, 2018 106, 2019 104, 2020 64, 2021 85, 2022 74 und 2023 51.

³⁸ Für den Wortlaut des Abkommens zwischen dem Heiligen Stuhl und Malta über die Anerkennung der zivilrechtlichen Wirkungen kanonischer Ehen und der Entscheidungen der kirchlichen Behörden und Gerichte über dieselben Ehen vom 3. Februar 1993, des Anwendungsprotokolls vom 3. Februar 1993 und des dritten Zusatzprotokolls vom 27. Januar 2014 siehe: *Marriage Act, Chapter 255 of the Laws of Malta*. URL: https://t1p.de/agreement_holy_see_malta [zuletzt aufgerufen am 12.09.2024].

Zu den in diesem Abschnitt besprochenen Neuerungen des MIDI gehören die Einführung des verkürzten Verfahrens, die Abschaffung der doppelten Konformität der Urteile, die Zusammensetzung des Richterkollegiums, die Bestimmung über die Gerichtsgebühren und die vorgerichtliche Untersuchung. Andere Aspekte der Reform werden in diesem Abschnitt nicht behandelt, da sie entweder nicht auf den maltesischen Kontext zutreffen oder bereits umgesetzt wurden, wie später gezeigt wird.

Die folgende Analyse stützt sich auf vier Hauptquellen: offizielle Statistiken des maltesischen Metropolitan Tribunal; Urteile aller Nichtigkeitsfälle, die im Rahmen des Kurz-Verfahrens entschieden wurden, ebenfalls vom Metropolitan Tribunal zur Verfügung gestellt;³⁹ eine kürzlich durchgeführte Studie über MIDI, die einen kurzen Überblick über die Rezeption des Verfahrens in der Erzdiözese Malta und der Diözese Gozo enthält;⁴⁰ sowie eigene Beobachtungen des Autors und Gespräche mit Mitarbeitern des Metropolitan Tribunals.⁴¹

Das kürzere Eheschließungsverfahren vor dem Bischof

Eine der wichtigsten Reformen, die durch MIDI eingeführt wurden, war die Einführung des kürzeren Eheverfahrens vor dem Bischof, wie es in den neuen Canones 1683-1687 festgelegt ist. Der Gesetzgeber hat dem Diözesanbischof die alleinige Zuständigkeit für die Beurteilung von Nichtigkeitsfällen in diesem Verfahren zugewiesen, das schneller sein soll als das ordentliche Verfahren (can. 1683 Code/1983). Damit brachte Papst Franziskus "sein großes Vertrauen in die Bischöfe"⁴² zum Ausdruck und bekräftigte die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils, wonach der Bischof als Hirte und Oberhaupt seiner Diözese von Natur aus der Richter über die ihm anvertrauten Gläubigen ist.⁴³ Diese Neuerung unterstreicht auch die Bedeutung der Nähe in den Gerichtsverfahren der Kirche und gewährleistet, dass die Bischöfe näher an der pastoralen Realität ihrer Gläubigen sind.⁴⁴ In der Erkenntnis, dass ein kürzeres Verfahren und die Ernennung eines Einzelrichters möglicherweise den Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe gefährden könnten, hat der Gesetzgeber außerdem

³⁹ Alle persönlichen Angaben wurden in Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen geschwärzt.

⁴⁰ Siehe: GALEA, Christine, *The Pastoral Intent of 'Mitis Iudex Dominus Iesus'*, Malta 2021, S. 71-77.

⁴¹ Der Autor dieser Studie ist als Pflichtverteidiger beim maltesischen Metropolitan Tribunal tätig und hat in 23 Fällen, die im Rahmen des Briefer-Verfahrens geprüft wurden, als Pflichtverteidiger fungiert.

⁴² BEAL, John P., *The Ordinary Process according to Mitis Iudex: Challenges to our 'Comfort Zone'*, in: *The Jurist* 76,1 (2016), S. 159-196; hier S. 196.

⁴³ Siehe: Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen Gentium* vom 21. November 1964, in: AAS 57 (1965), S. 7-71, Nr. 27.

⁴⁴ Seit Beginn seines Pontifikats hat Franziskus gezeigt, dass ihm das Thema "Nähe" besonders am Herzen liegt. In seinem allerersten Interview erklärte er, dass "das, was die Kirche heute am meisten braucht, die Fähigkeit ist, Wunden zu heilen und die Herzen der Gläubigen zu erwärmen; sie braucht Nähe, Nahrbarkeit". SPADARO, Antonio, *A Big Heart Open to God. An Interview with Pope Francis*, in: *America* from 30 September 2013. URL: https://t1p.de/a_big_heart [letzter Zugriff 12.09.2024].

sichergestellt, dass die direkte Beteiligung des Bischofs vor jeglicher Nachlässigkeit bei der Anwendung dieses Verfahrens schützt.⁴⁵

MIDI nennt spezifische Bedingungen, unter denen ein Fall von Ehenichtigkeit für den *processus brevior* in Frage kommt. Der *libellus* (Klageschrift) muss von beiden Ehegatten oder von einem Ehegatten mit Zustimmung des anderen eingereicht werden⁴⁶ und muss durch Zeugenaussagen und Aufzeichnungen gestützt werden, die die Nichtigkeit beweisen, ohne dass weitere Untersuchungen erforderlich sind (can. 1683 Code/1983; PR, art. 14, §1).⁴⁷ Darüber hinaus muss der *libellus* die Tatsachen, auf die sich die Klage stützt, klar und prägnant darstellen, die Beweise angeben, die sofort erhoben werden können, und relevante Dokumente - wie z.B. medizinische Unterlagen, die die Notwendigkeit eines Sachverständigen *von Amts wegen* überflüssig machen - als Anlagen beifügen (can. 1684 Code/1983; PR, art. 14, §2). Wenn ein *Libellus*, der ursprünglich für das ordentliche Verfahren eingereicht wurde, für das kürzere Verfahren geeignet erscheint, muss der Gerichtsvikar die Parteien auffordern, der Änderung zuzustimmen und den *Libellus* entsprechend anzupassen (PR, Art. 15). Dies kann auch nach dem förmlichen Beginn des ordentlichen Prozesses geschehen.⁴⁸ Nachdem der Gerichtsvikar die Streitformel bestimmt hat, muss er einen Instruktor und einen Beisitzer benennen und alle betroffenen Parteien zu einer Sitzung einladen, die innerhalb von dreißig Tagen stattfinden muss (can. 1685 Code/1983). Der Instruktor hat die Aufgabe, die Beweise zu sammeln, vorzugsweise in einer einzigen Sitzung, und eine fünfzehntägige Frist zu setzen, innerhalb derer der Verteidiger der Obligation und die Parteien ihre Stellungnahmen und Schriftsätze einreichen können (can. 1686 Code/1983; PR, Art. 18). Der Gerichtsvikar kann sich selbst oder eine Person aus der Diözese, aus der der Fall stammt, zum Instruktor ernennen (PR, Art. 16). Der Diözesanbischof hat nach Prüfung der Akten und nach Rücksprache mit dem Instruktor und dem Assessor ein Urteil zu fällen, wenn moralische Gewissheit über die Nichtigkeit besteht. Wird diese Gewissheit nicht erreicht, muss er den Fall an das ordentliche Verfahren verweisen. Der Bischof entscheidet über die Art und Weise der Urteilsverkündung, aber das Urteil muss von ihm unterzeichnet und notariell beglaubigt werden und die Gründe für die

⁴⁵ MIDI, Präambel.

⁴⁶ Der Päpstliche Rat für Gesetzestexte erklärte, dass "die für die Einleitung dieses Verfahrens erforderliche Zustimmung beider Parteien eine *unabdingbare* Voraussetzung ist. Diese ausdrückliche Zustimmung ist vor allem deshalb notwendig, weil das kurze Verfahren eine Ausnahme von der allgemeinen Norm darstellt". Päpstlicher Rat für Gesetzestexte, Schreiben über die Zustimmung beider Parteien als Voraussetzung für den *Processus Brevior*, Can. 1683 MIDI: Prot. Nr. 15139/2015 vom 1. Oktober 2015. URL: https://t1p.de/letter_on_the_consent [letzter Abruf 12.09.2024].

⁴⁷ Zum besseren Verständnis der in PR, Artikel 14, §1, dargelegten Sach- und Personenverhältnisse siehe 14, §1, siehe: Apostolisches Tribunal der Römischen Rota, *Subsidium für die Anwendung des m.p. Mitis Iudex Dominus Iesus*, Vatikanstadt 2016, S. 32-36. Man muss diese Umstände auch "im Licht der postmodernen anthropologischen Krise verstehen, die im zweiten Kapitel des apostolischen Schreibens *Amoris Laetitia* hervorragend zusammengefasst ist." AIXENDRI, Montserrat Gas, *La Reforma el Proceso Canónico e Nulidad del Matrimonio. Algunas Claves de Lectura desde el Magisterio del Papa Francisco*, in: *Revista Jurídica Digital Uandes* 1,1 (2017), S. 85-100; hier S. 12.

⁴⁸ Siehe: Päpstlicher Rat für Gesetzestexte, Schreiben über die Umwandlung des formellen Prozesses in den *Processus Brevior*: Prot. Nr. 15138/2015 vom 1. Oktober 2015. URL: https://t1p.de/letter_on_the_consent [letzter Abruf 12.09.2024].

Entscheidung kurz erläutern. Gegen das Urteil des Bischofs kann beim Metropoliten oder bei der Römischen Rota Berufung eingelegt werden (can. 1687 Code/1983; PR, artt. 19-20).

Das kürzere Verfahren hat sich in Malta als besonders wirksam erwiesen. Die Erzdiözese Malta begann mit der Anwendung des *processus brevior*, sobald MIDI in Kraft trat. Wie aus **Tabelle 1** hervorgeht, wurden von den 720 Fällen, die zwischen dem 8. Dezember 2015 und Ende 2023 in erster Instanz vor das maltesische Metropolitangericht gebracht wurden, 43 (fast 6 %) als verkürzte Verfahren angenommen, eine Quote, die deutlich über dem weltweiten Durchschnitt von etwa 3 % liegt.⁴⁹ Vier dieser 43 Fälle wurden später vom Bischof an das ordentliche Verfahren verwiesen, und zwar aus folgenden Gründen: In einem Fall gab es widersprüchliche Beweise, in zwei Fällen waren weitere Untersuchungen erforderlich, und ein Fall wurde für ein psychologisches Gutachten überwiesen, um eine gerechte Lösung zu gewährleisten.

Tabelle 1. Ehenichtigkeitsfälle, die als ordentliche oder kürzere Verfahren angenommen wurden (2016-2023)

Jahr	Fälle eingeführt	Angenommen wie gewöhnlich	Angenommen als Kurzver- fahren	% Als kürzer akzeptiert	Kurzverfahren übergeben an den Bischof
2016	114	111	3	2.6%	1
2017	122	111	11	9%	-
2018	106	95	11	10.4%	-
2019	104	96	8	7.7%	2
2020	64	63	1	1.6%	-
2021	85	80	5	5.9%	-
2022	74	73	1	1.4%	-
2023	51	48	3	5.9%	1
Insgesamt	720	677	43	5.97%	4

In 14 der 43 Fälle, die als kürzere Verfahren akzeptiert wurden, wurde der *libellus* ursprünglich von beiden Ehegatten oder von einem Ehegatten mit Zustimmung des anderen beantragt. In diesen Fällen konnte der Gerichtsvikar, nachdem er sich vergewissert hatte, dass der Antrag durch Zeugenaussagen

⁴⁹ Siehe: POZZO, Massimo del, L'Andamento Statistico del 'Processus Matrimonialis Brevior'. Motivi di Soddisfazione e di Qualche Preoccupazione, in: Stato, Chiese e Pluralismo Confessionale 14 (2021), S. 89-129; hier S. 90; Idem: Statistiche e Riscontri della Ricezione del MIDI; FRANCESCHI, Hector; ORTIZ, Miguel A. (eds.), Ius et Matrimonium IV: Atti dell'VIII Corso di Aggiornamento in Diritto Matrimoniale e Processuale Canonico, Rom 2023, S. 367-414; hier S. 394.

und Unterlagen gestützt wurde, die die Nichtigkeit offenkundig machten, umgehend ein Urteil erlassen.

In den anderen 29 Fällen war die anfängliche Dynamik nicht so eindeutig, da der *libellus* von einem Ehegatten ohne die Zustimmung des anderen vorgeschlagen wurde. Der Gerichtsvikar war jedoch der Ansicht, dass diese Fälle im Rahmen des Kurz-Verfahrens behandelt werden könnten und leitete eine Voruntersuchung ein, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für den *processus brevior* erfüllt waren. Diese Untersuchung fand entweder durch eine persönliche Sitzung des Zusammenschlusses oder durch Sitzungen im Rahmen des ordentlichen Verfahrens statt. Sobald sich herausstellte, dass der Fall geeignet war, forderte der Gerichtsvikar die Parteien auf, das Kurz-Verfahren in Betracht zu ziehen und den *libellus* entsprechend anzupassen.

In diesen 29 Fällen verging erwartungsgemäß mehr Zeit zwischen der Einreichung des ursprünglichen *Libellus* und dem Erlass des Dekrets zur Einleitung des Kurz-Verfahrens. Darüber hinaus kam es in zwei dieser Fälle zu weiteren Verzögerungen aufgrund von Anträgen der Parteien selbst, das Verfahren vorübergehend auszusetzen, was zu Lücken von fünf bzw. sieben Monaten führte. In den übrigen 27 Fällen vergingen von der ersten Vorlage *des libellus* bis zum Erlass des Dekrets im Durchschnitt etwa 2,3 Monate.

In den 39 Fällen, die im Schnellverfahren entschieden wurden, dauerte es dagegen durchschnittlich 3,1 Monate vom Erlass des Dekrets bis zur Verkündung des Urteils durch den Bischof. Wie aus **Tabelle 2** hervorgeht, variierte diese Zeitspanne: In 15 Fällen dauerte es weniger als zwei Monate, in 16 Fällen zwischen zwei und vier Monaten und in acht Fällen mehr als vier Monate. Obwohl die durchschnittliche Dauer von 3,1 Monaten (vom Erlass des Dekrets bis zum Urteil) etwas länger ist als im Rahmen von MIDI erwartet, ist sie immer noch deutlich kürzer als das normale Verfahren, das beim maltesischen Metropolitan Tribunal derzeit zwischen 1 und 1,5 Jahren dauert.

Tabelle 2. Zeitspanne vom Erlass des Dekrets zur Einleitung des Verfahrens bis zum Urteil

Anzahl der Monate	Anzahl der Fälle
Zwei Monate oder weniger	15
Zwischen zwei und drei Monaten	11
Zwischen drei und vier Monaten	5
Über vier Monate	8

In den 43 Fällen, die im Rahmen des Kurz-Verfahrens angenommen wurden, wurden verschiedene Nichtigkeitsgründe geltend gemacht, und in einigen Fällen wurde mehr als ein Grund geprüft, wie **Tabelle 3** zeigt.

Tabelle 3. Geprüfte Nichtigkeitsgründe in den Fällen, die im Rahmen des Verfahrens der vereinfachten Prüfung behandelt wurden

Grund für die Nichtigkeit der Ehe	Anzahl der Fälle
Schwerwiegender Mangel des Urteilsvermögens (can. 1095, 2°)	21
Unfähigkeit, die ehelichen Pflichten zu erfüllen (can. 1095, 3°)	9
Partialsimulation zum Ausschluss <i>des bonum prolis</i> (can. 1101)	9
Totalsimulation der Ehe (can. 1101)	3
Partialsimulation zum Ausschluss <i>des bonum fidei</i> (can. 1101)	3
Arglistige Täuschung (can. 1098)	3
Partialsimulation zum Ausschluss <i>des bonum sacramenti</i> (can. 1101)	1
Bedingung für die Zukunft (can. 1102)	1
Furcht und Zwang (can. 1103)	1

Der Gerichtsvikar fungierte in 9 der 39 Fälle, die im Schnellverfahren entschieden wurden, als Instruktor. In den übrigen Fällen wurden vier Richter des Metropolitan Tribunal als Instruktoren ernannt: zwei Laienrichter bearbeiteten 16 bzw. 5 Fälle, während zwei Geistliche mit 6 bzw. 3 Fällen befasst waren. Der Verfasser dieser Studie fungierte in 23 der 39 Fälle als Bandverteidiger, während in den übrigen 16 Fällen zwei andere Personen als Bandverteidiger fungierten.

Die 39 vom Bischof verkündeten Urteile umfassten im Durchschnitt 12 Seiten, wobei "sowohl eine übermäßige Kürze als auch eine übermäßige Länge vermieden wurde" (DC, Art. 254). Alle Urteile waren gemäß den Bestimmungen der Canones 1611-1614 und der Artikel 250-254 der DC in folgende

Abschnitte gegliedert: den Sachverhalt; die rechtlichen und tatsächlichen Gründe, die den verfügenden Teil des Urteils stützen;⁵⁰ den verfügenden Teil selbst; Informationen über die Vollstreckung und die Berufung des Urteils sowie die Gerichtskosten; und den Schluss mit Angabe des Datums und des Ortes, an dem das Urteil verkündet wurde, zusammen mit den Unterschriften des Diözesanbischofs und des Notars. In 14 der 39 Fälle wurde dem Urteil ein *Vetitum* beigelegt (DC, Art. 251).

Die doppelkonforme Entscheidung zugunsten der Nichtigkeit

Eine weitere wichtige Reform, die durch MIDI eingeführt wurde, findet sich im neuen Canon 1679, der festlegt, dass die in erster Instanz erlangte moralische Gewissheit ausreicht, um die Nichtigkeit zu erklären. Mit anderen Worten: Das Urteil, mit dem die Nichtigkeit der Ehe festgestellt wird, wird nach Ablauf der Berufungsfrist wirksam. Diese Reform bedeutet eine Abkehr von der früheren Vorschrift (früherer can. 1682, §1 Code/1983), die ein zweites bestätigendes Urteil zugunsten der Nichtigkeit voraussetzte. Papst Benedikt XIV. hatte dieses Erfordernis 1741 eingeführt, um Missbräuche bei der Erteilung von Ehenichtigkeitserklärungen einzudämmen. Papst Franziskus erkannte jedoch mit Unterstützung der Synodenteilnehmer an, dass die von seinem Vorgänger angestrebte moralische Gewissheit heute durch die lange Dauer und die erhöhte finanzielle Belastung des Verfahrens sowie durch die emotionale Belastung derjenigen, die nach einer langen Wartezeit eine positive Entscheidung der ersten Instanz durch die zweite Instanz aufgehoben sehen, zunichte gemacht wird. Der Papst und die Synodenteilnehmer haben wahrscheinlich auch verstanden, dass das doppelt bestätigende Urteil in mehreren Gerichten zu einem reinen Formalismus geworden ist.⁵¹

Diese Reform hat sich auch in Malta als besonders wirksam erwiesen. Wie aus **Tabelle 4** hervorgeht, ging die Zahl der positiven Urteile, die vom Metropolitan Tribunal an das Regionalgericht zweiter Instanz weitergeleitet wurden, nach dem 8. Dezember 2015 deutlich zurück. Vor MIDI wurden alle positiven Urteile automatisch vom Gericht zweiter Instanz überprüft. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens von MIDI bis Ende 2023 wurden nur 28 von 752 positiven Urteilen - das sind gerade einmal 3,7 % aller Fälle

⁵⁰ Jenkins verweist auf die Anweisung von Papst Johannes Paul II. an die Römische Rota aus dem Jahr 1981 und behauptet, dass Diözesanbischofe, die den *processus brevior* anwenden, verpflichtet sind, sich an die gemeinsame Rechtsprechung der Kirche zu halten. Siehe: JENKINS, Ronny E., Applying Article 14 of *Mitis Iudex Dominus Iesus* to the *Processus Brevior* in Light of the Church's Constant and Common Jurisprudence on Nullity of Consent, in: *The Jurist* 76,1 (2016), S. 231-265; hier S. 231-232.; Siehe auch: Johannes Paul II., Ansprache an das Tribunal der römischen Rota vom 24. Januar 1981. URL: https://t1p.de/allocation_to_the_tribunal_1981 [letzter Zugriff 12.09.2024]

⁵¹ Siehe: KOWAL, Wojciech, Celerity of Marriage Nullity Processes and the Mandatory Review of Judgements Declaring the Nullity of a Marriage, in: *Studia Canonica* 55,1 (2021), S. 425-462; hier S. 450; DANEELS, Frans, A First Approach to the Reform, S. 125-128.

- aufgrund der Einlegung eines Rechtsmittels weitergeleitet. Diese Zahl ist etwas niedriger als der weltweite Durchschnitt, der bei etwa 5 % liegt.⁵²

Es ist wichtig festzustellen, dass die durch MIDI eingeführte Reform mit einem bemerkenswerten Anstieg der Zahl der positiven Urteile des Metropolitan Tribunal zusammenfiel. Zwischen 2004 und 2015 waren 779 von 1278 Urteilen, also 60 %, positiv. Von 2016 bis 2023 stieg diese Quote stark an: 752 von 790 Urteilen, also 95,1 %, waren positiv. Diese jüngste Zahl liegt deutlich über dem europäischen Durchschnitt der positiven Urteile, der bei 80 % liegt, und entspricht dem nordamerikanischen Durchschnitt, der ebenfalls 95 % beträgt.⁵³

⁵² Siehe: Pozzo, Massimo del, *Statistiche e Riscontri*, S. 390.

⁵³ Siehe: Pozzo, Massimo del, *Statistiche e Riscontri*, S. 49; Ders.: *L'Andamento Statistico*, S. 102.

Tabelle 4. An das Regionalgericht weitergeleitete Urteile vor und nach MIDI (2004-2023)

Jahr	Positiv Urteile gegeben durch das Metropolitan- tribunal	Positiv Urteile weitergeleitet an das Regional Tribunal	Negativ Urteile gegeben durch das Metropolitan- tribunal	Negativ Urteile weitergeleitet an das Regional Tribunal
2004	39	39	29	18
2005	50	50	27	17
2006	47	47	37	22
2007	53	53	22	15
2008	57	57	32	23
2009	82	82	39	26
2010	55	55	51	33
2011	64	64	46	21
2012	77	77	75	45
2013	78	78	58	32
2014	85	85	59	42
2015	92	92	24	14
GESAMT (2004-2015)	779	779	499	308
MIDI trat am 8. Dezember 2015 in Kraft				
2016	109	1	14	7
2017	86	0	5	5
2018	104	3	3	1
2019	104	6	5	2
2020	101	7	3	0
2021	79	3	4	1
2022	81	2	2	1
2023	88	6	2	0
GESAMT (2016-2023)	752	28	38	17

Die Zusammensetzung des Kollegiums der Richter

Eine weitere Reform, die durch MIDI eingeführt wurde, findet sich im neuen Kanon 1673, §3, der bekräftigt, dass Ehenichtigkeitsfälle von einem Kollegium aus drei Richtern zu beurteilen sind, aber diese Neuerung einführt: "Ein Richter, der Kleriker ist, muss dem Kollegium vorstehen, aber die anderen Richter können Laien sein." Diese Neuerung geht über die Bestimmung des Kanons 1421 und des Artikels 43 des DC bezüglich des Gerichts erster Instanz hinaus, der vorsieht, dass Kleriker als Diözesanrichter ernannt werden, aber der Bischofskonferenz erlaubt, die Ernennung von Laien als Richter zuzulassen, wobei einer von ihnen ausgewählt wird, um gegebenenfalls ein Kollegium zu bilden.

Die neue Bestimmung in MIDI, wonach zwei der drei Mitglieder eines Richterkollegiums Laien sein können, wurde in der Erzdiözese Malta positiv aufgenommen, wo seit 2005 zwei der fünf Diözesanrichter Laien sind.⁵⁴ Die Sachkenntnis und die besondere Herangehensweise dieser Laienrichter bei der Prüfung des Sachverhalts ergänzen die Sichtweise der drei kirchlichen Richter und tragen so zur objektiven Wahrheitsfindung des Tribunals bei.

Unentgeltlichkeit des Nichtigkeitsprozesses

In seiner Präambel fordert das *Motu proprio* die Bischofskonferenzen auf, in enger Zusammenarbeit mit den Richtern "nach besten Kräften und unter Berücksichtigung der gerechten Entschädigung der Gerichtsbediensteten dafür Sorge zu tragen, dass die Verfahren unentgeltlich bleiben". Gleich nach diesem Appell verriet der Gesetzgeber seine Absicht: "Die Kirche, die sich den Gläubigen gegenüber als großzügige Mutter erweist, soll in einer Angelegenheit, die so eng mit dem Heil der Seelen verbunden ist, die unentgeltliche Liebe Christi zeigen, durch die wir alle gerettet worden sind."⁵⁵ Es ist auch klar, dass der Gesetzgeber das Potenzial für öffentliche Skandale im Zusammenhang mit Nichtigkeitsverfahren bedacht hat.⁵⁶

⁵⁴ Siehe: Oberstes Gericht der Apostolischen Signatur, Dekret, Prot. 4865/05 SAT vom 18. März 2005. Unveröffentlicht. Siehe auch: Buttigieg, Charles, *Ilkoll Aħwa fi Kristu: Gużeppe Mercieca*. Memorji, Malta 2014, S. 231.

⁵⁵ MIDI, Präambel. Im November 2014 hatte Papst Franziskus diese Absicht geäußert: "Die Mutter Kirche ist so großzügig, dass die Gerechtigkeit umsonst gegeben werden kann, so wie wir von Jesus Christus umsonst losgesprochen wurden." Franziskus, Gruß an die Teilnehmer eines Kurses über die Ehe.

⁵⁶ Im November 2014 hatte Papst Franziskus in diesem Sinne gewarnt: "Wir müssen auch sehr vorsichtig sein, dass die Verfahren nicht im Kontext von Geschäftsabschlüssen stehen." Franziskus, Grüße an die Teilnehmer eines Kurses über die Ehe.

Allerdings hat MIDI weder die völlige Unentgeltlichkeit der Verfahren vorgeschrieben noch Artikel 302 des DC aufgehoben, der besagt, dass die Parteien verpflichtet sind, nach ihren Möglichkeiten zur Deckung der Gerichtskosten beizutragen.⁵⁷ Dies ist aus mehreren Punkten ersichtlich: Der Aufruf von MIDI zur Unentgeltlichkeit wurde in die Präambel, nicht aber in die neuen Canones aufgenommen; die oben erwähnte Aufforderung an die Bischofskonferenzen enthielt den Vorbehalt "nach besten Kräften und mit Rücksicht auf die gerechte Entschädigung der Gerichtsbediensteten"; und die Verfahrensregeln enthielten diese abgemilderte Leitlinie: "Es ist dafür Sorge zu tragen, dass jeder, ob Partei oder Zeuge, mit einem Minimum an Kosten am Verfahren teilnehmen kann" (PR, Art. 7, §2).

Schließlich war der Aufruf von Papst Franziskus zur Unentgeltlichkeit nicht neu. Bereits 1965 hatte sich Papst Paul VI. mit diesem Thema befasst.⁵⁸ Vierzig Jahre später forderte die DC im Lichte von can. 221 §1 die Bischöfe auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass beide Ehegatten am Nichtigkeitsverfahren teilnehmen (DC, Art. 303) und dass die Gläubigen nicht durch übermäßige Kosten vom Zugang zu den gerichtlichen Diensten abgehalten werden (DC, Art. 308). Die Weisung von 2005 forderte auch die Festlegung von Normen für unentgeltlichen Rechtsbeistand und die Ermäßigung der Kosten (Art. 303), wobei darauf hingewiesen wurde, dass die Kostenbefreiung in höheren Instanzen bestehen bleiben sollte, sofern sie nicht aus einem triftigen Grund widerrufen wird (Art. 306, 4°). Das DC legt ferner fest, dass bei der Festlegung der Kosten eines Falles "jedoch die Bedürftigkeit der Parteien hinsichtlich der Zahlung zu berücksichtigen ist" (DC, Art. 304). Ferner heißt es, dass "diejenigen, die nicht in der Lage sind, die Gerichtskosten vollständig zu tragen, das Recht haben, von ihnen befreit zu werden; diejenigen, die sie teilweise zahlen können, haben das Recht auf eine Ermäßigung derselben Kosten" (Art. 305 DC).

Anlässlich der Eröffnung des Gerichtsjahres 2019 der maltesischen Kirchengerichte sprach der Erzbischof von Malta über den Aufruf von MIDI und gab seine Interpretation ab: "Der Heilige Vater hat darum gebeten, dass dieses Amt allen und jedem ohne Unterschied zur Verfügung steht, ohne wirtschaftliche oder finanzielle Zwänge, und das ist eine Herausforderung, die wir annehmen müssen. Ich bin sehr dankbar für Menschen, die es sich leisten können, die Tribunale zu unterstützen ... Die Botschaft muss jedoch sehr klar sein: Der Dienst, den die Kirche anbietet, sollte nicht denen verschlossen werden, die nicht zahlen können oder nicht in der Lage sind. Das ist etwas, was Papst Franziskus bei vielen Gelegenheiten wiederholt hat, und es muss auch sehr klar sein. Wir haben Ausgaben, und beide Diözesen, die Erzdiözese Malta und die Diözese Gozo, übernehmen alle Ausgaben, die notwendig sind,

⁵⁷ Im Gegensatz dazu kommentierte Daneels, dass die Ermahnung von MIDI zugunsten der Gratifikation "die gegenteilige Aussage von *Dignitas Connubii*, Art. 302." DANEELS, Frans, A First Approach to the Reform, S. 132-133.

⁵⁸ Siehe: Paul VI., Ansprache an das Tribunal der Sacra Romana Rota vom 11. Januar 1965.

um sicherzustellen, dass die Gerichtshöfe ordnungsgemäß geführt werden, gut funktionieren und mit Würde arbeiten."⁵⁹ Ein Jahr zuvor hatte er bereits erklärt: "Wir müssen deutlich machen, dass die Frage des Geldes die Menschen nicht daran hindern darf, Gerechtigkeit zu suchen. Das muss ganz klar sein."⁶⁰

Um die finanzielle Nachhaltigkeit des Tribunals zu gewährleisten, verfolgt die Erzdiözese Malta einen ausgewogenen Ansatz. Diejenigen, die sich die moderaten Kosten des Tribunals leisten können, werden ermutigt, einen Beitrag zu leisten. Gleichzeitig wird denjenigen, die mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, die Möglichkeit geboten, in Raten zu zahlen oder teilweise oder ganz von der Kirche subventioniert zu werden.

Die vorgerichtliche oder seelsorgerische Untersuchung

MIDI betonte die Bedeutung einer vorgerichtlichen oder seelsorgerischen Untersuchung, um die Umstände von Personen zu verstehen, die Zweifel an der Gültigkeit ihrer Ehe haben, und um relevante Informationen für das anschließende Gerichtsverfahren zu sammeln. Die Hauptverantwortung für die Überwachung dieser Untersuchung liegt beim Bischof, der sich zusammen mit den Pfarrern die seelsorgerische Betreuung der getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten teilt (PR, Art. 1; cann. 383 §1 und 529 §1). MIDI sprach sich sogar dafür aus, dass diese Untersuchung in die umfassendere diözesane Ehepastoral integriert wird (PR, Art. 2). Das *Motu proprio* legte auch fest, dass die Verantwortung für die Durchführung dieser Untersuchung Personen anvertraut werden sollte, die über das erforderliche Fachwissen verfügen, das sich nicht auf juristisch-kanonische Kenntnisse beschränken muss, und die vom Ortsordinarius für geeignet gehalten werden. Die Aufgabe kann beispielsweise dem Pfarrer, der Person, die das Paar auf die Ehe vorbereitet hat, oder anderen qualifizierten Klerikern, Ordensleuten oder Laien übertragen werden. Die Diözesen können feste Strukturen einrichten oder Handbücher entwickeln, um die Untersuchung zu erleichtern (PR, Art. 3). Das apostolische Schreiben *Amoris Laetitia* hatte bereits die Notwendigkeit betont, Kleriker und Laien auf diesen kirchlichen Dienst vorzubereiten.⁶¹

⁵⁹ SCICLUNA, Charles J. Concluding Message on the Occasion of the Inauguration of the Judicial Year of the Maltese Ecclesiastical Tribunals from 28 January 2019. URL: https://t1p.de/concluding_message [letzter Zugriff 12.09.2024].

⁶⁰ SCICLUNA, Charles J., Lectio Magistralis on *Mitis iudex Dominus Iesus* on the Occasion of the Inauguration of the Judicial Year of the Maltese Ecclesiastical Tribunals from 17 January 2018, unpublished text provided by the Chancellor of the Regional Tribunal of Second Instance.

⁶¹ Franziskus, *Amoris Laetitia*, Nr. 244, zit. XIV. Ordentliche Generalversammlung, Schlussbericht vom 24. Oktober 2015, Nr. 82. URL: https://t1p.de/final_report [letzter Zugriff 12.09.2024].

In der Erzdiözese Malta gibt es keinen formalisierten Pastoralplan für Ehe und Familie. Allerdings werden viele der Vorschläge von MIDI, die sich auf die vorgerichtliche oder pastorale Untersuchung beziehen, umgesetzt. So bietet das maltesische Metropolitantribunal zweimal wöchentlich einen kostenlosen kirchlichen Beratungsdienst für Eheleute an, die sich über ihre Ehesituation informieren möchten. Zur Vorbereitung von Personen, die bei der vorgerichtlichen Untersuchung helfen können, bot das Metropolitantribunal bis 2008 ein internes Diplom in kanonischem Eherecht und Rechtswissenschaft für Rechtsanwälte an. Seitdem bietet das Gericht in Zusammenarbeit mit der Theologischen Fakultät der Universität Malta einen Master-Studiengang in diesem Bereich an. Mit diesem Programm wird ein ständiger Nachschub an geschultem Personal gewährleistet und so die Qualität der Untersuchungen und Gerichtsverfahren gesichert.

Darüber hinaus gibt es innerhalb der Erzdiözese einen ständigen informellen Austausch zwischen den Mitgliedern des Metropolitantribunals, dem diözesanen Eheamt und der Cana-Bewegung, die für die Ehevorbereitungskurse in Malta verantwortlich ist. Darüber hinaus gehörten die maltesischen Bischöfe zu den ersten, die im Hinblick auf die Seelsorge für getrennt lebende und geschiedene Gläubige lokale Leitlinien für die Begleitung dieser Personen im Lichte von Kapitel VIII von *Amoris Laetitia* herausgaben.⁶² Diese Bemühungen unterstützen insgesamt die Umsetzung der Forderung von MIDI nach einer vorgerichtlichen oder pastoralen Untersuchung in Malta, selbst wenn es keinen formalisierten Pastoralplan gibt.

Abschließende Beobachtungen

Umsetzung und Nutzen

Trotz gewisser Vorbehalte gegen die MIDI-Reform, die von einigen Gelehrten und Kommentatoren weltweit geäußert wurden,⁶³ hat die Erzdiözese Malta das *Motu Proprio* von Papst Franziskus ernst

⁶² Siehe: Maltese Episcopal Conference, *Criteria for the Application of Chapter VIII of Amoris Laetitia*, Malta 2017.

⁶³ Zu diesen Vorbehalten gehört die Sorge, dass MIDI in relativ kurzer Zeit und mit minimaler Konsultation entwickelt wurde, dass das *Motu proprio* die Verlässlichkeit kanonischer Urteile beeinträchtigen und das Verfahren der Ehenichtigkeit zu sehr vereinfachen könnte, so dass es einer Scheidung "nach katholischem Vorbild" ähnelt, dass es die Wahrnehmung der Ehenichtigkeit als öffentliches Gut beeinträchtigen könnte oder dass es die Bischöfe über Gebühr belasten könnte. Siehe z.B.: DANIEL, William L., *An Analysis of Pope Francis' 2015 Reform of the General Legislation Governing Causes of Restriction of Marriage*, in: *The Jurist* 75,2 (2015), S. 429-466; hier S. 432; BERNARDO, Elena di, *Il Processus Brevior. Una Forma Sui Generis di 'Divorzio Canonico' Breve?*, in: *Monitor Ecclesiasticus* 131 (2016), S. 441-458; PAGÉ, Roch, *Questions Regarding the Motu Proprio Mitis Iudex Dominus Iesus*, in: *The Jurist* 75,2 (2015), S. 607-617; BONI, Geraldina, *La Recente Riforma del Processo di Nullità Matrimoniale. Problemi, Criticità, Dubbi*, in: *Stato, Chiesa e Pluralismo Confessionale* 9 (2016), S. 1-78 [parte prima]; 10 (2016), S. 1-76 [parte seconda]; 11 (2016), S. 1-82 [parte terza]; KOWAL, Wojciech, *Celerity of Marriage Nullity Processes*; PETERS, Wojciech, *A Second Look at Mitis, Especially at the New Fast-Track Annulment Process*, in: *Im Lichte des Gesetzes* vom 8. September 2015. URL: https://t1p.de/a_second_look [letzter Zugriff 12.09.2024]; PENTIN, Edward, *With Annulment Reforms, Pope Seeks to Remedy 'Darkness of Doubt'*, in: *National Catholic Register* vom 8. September 2015. URL: https://t1p.de/darkness_of_doubt [letzter Zugriff am 12.09.2024]; MARTENS, Kurt, *New Norms for Marriage Annulity*,

genommen und die meisten Reformen umgesetzt. Immerhin betonte der Gesetzgeber, dass das neue Gesetz "sorgfältig beachtet werden muss, um das Wohl der Gläubigen zu fördern"⁶⁴ und dass seine Anwendung "eine große Verantwortung für die Ordinarien in den Diözesen" sei.⁶⁵ Die Apostolische Signatur⁶⁶ erinnerte die Bischöfe und die kirchlichen Gerichtshöfe auch daran, dass der *processus brevior* "untrennbar mit dem Gericht verbunden" ist, und wies sie an, Statistiken zu diesem Prozess in ihre Jahresberichte aufzunehmen.⁶⁷

Wie diese Studie zeigt, hat die Erzdiözese Malta die von MIDI eingeführten Reformen als vorteilhaft für die Verbesserung der Effizienz und Zugänglichkeit des Annullierungsverfahrens empfunden. Die Verkürzung der Bearbeitungszeit - vor allem durch die Abschaffung der doppelkonformen Entscheidung und die Einführung des kürzeren Verfahrens - wurde von den beteiligten Parteien und den Mitgliedern des Gerichts begrüßt. Im Jahr 2018 räumte der Erzbischof von Malta ein, dass "die Erfahrung uns gezeigt hat, dass es einige Fälle gibt, die so offensichtlich sind, dass es nur fair ist, dass sie ein beschleunigtes Verfahren erhalten, *salva iustitia, salva veritate*." ⁶⁸

Der deutliche Rückgang der Zahl der positiven Urteile, die nach der Einführung von MIDI vom maltesischen Metropolitan Tribunal an das Gericht zweiter Instanz weitergeleitet wurden, unterstreicht ebenfalls die positiven Auswirkungen der Reform, da sie es dem Regional Tribunal ermöglichte, seinen Rückstand an Rechtssachen abzubauen, wodurch die operative Effizienz verbessert und eine zügigere Bearbeitung neuer Rechtssachen ermöglicht wurde, die von erstinstanzlichen Gerichten vorgelegt wurden.

Gleichgewicht und Integrität

Die Erfahrungen am maltesischen Metropolitan Tribunal zeigen auch, dass das von MIDI geforderte Gleichgewicht zwischen gerichtlicher Gründlichkeit und seelsorgerischer Fürsorge zwar eine Herausforderung darstellt, aber durchaus erreichbar ist. Die Reform hat weder den ernsten Charakter der Ehe bagatellisiert noch die Integrität der kanonischen Verfahren beeinträchtigt. Im Jahr 2018 betonte der

in: First Things vom 12. April 2015. URL: https://t1p.de/marriage_nullity [letzter Zugriff am 12.09.2024]; NGUYEN, Benedict, Annulment Reforms: 6 Misconceptions and 6 Developments, in: National Catholic Register vom 9. September 2015. URL: https://t1p.de/annulment_reforms [letzter Zugriff am 12.09.2024].

⁶⁴ MIDI, Schlussfolgerung.

⁶⁵ Franziskus, Amoris Laetitia, Nr. 244, zitiert die XIV. Ordentliche Generalversammlung, Schlussbericht, Nr. 82.

⁶⁶ Die Apostolische Signatura ist für die Überwachung der korrekten Rechtspflege in der Kirche zuständig. Siehe: c. 1445, §3, 1° und Franziskus, apostolische Konstitution Praedicate Evangelium vom 19. März 2022, in: AAS 114 (2022), S. 375-455, Artt. 194, 198.

⁶⁷ Siehe: Apostolische Signatura, Rundschreiben über den Stand und die Tätigkeit der Gerichte: Prot. Nr. 51712/16 vom 30. Juli 2016, in: AAS 108 (2016), S. 948-953.

⁶⁸ SCICLUNA, Charles J., Lectio Magistralis vom 17. Januar 2018.

Erzbischof von Malta, dass "das kürzere Verfahren keine Abstriche an den wichtigsten Verfahren des ordentlichen Prozesses macht", wie z. B. das Recht der Parteien auf Verteidigung und die Teilnahme des Verteidigers der Ehe. Er wies ferner darauf hin, dass in Malta aufgrund des Abkommens zwischen der Republik Malta und dem Heiligen Stuhl, das es ermöglicht, dass von kirchlichen Gerichten gefällte Urteile Rechtswirkungen entfalten, sobald sie vor dem maltesischen Berufungsgericht registriert sind, besondere Aufmerksamkeit auf die kanonische Integrität gelegt werden muss.⁶⁹ Ein Jahr später griff der Erzbischof dieses Thema erneut auf und stellte fest, dass MIDI den Parteien, dem Verteidiger des Schuldverhältnisses und den Richtern eine große Verantwortung für die sorgfältige Suche nach der Wahrheit auferlegt hat: "Es gibt keine Gerechtigkeit ohne Respekt vor der Wahrheit ... Wenn die Wahrheit nicht respektiert wird, werden wir auch unser eigenes Gewissen nicht respektieren".⁷⁰

Diese Studie bestätigt auch, dass im Rahmen des *processus brevior* strenge Standards eingehalten wurden. So lag beispielsweise die durchschnittliche Zeit von der Einreichung des *libellus* bis zum Erlass des Prozesses und vom Erlass des Dekrets bis zum Urteil leicht über dem von MIDI angegebenen Zeitrahmen. Darüber hinaus erreichte der Erzbischof von Malta in vier der 43 Fälle, die im Rahmen eines kürzeren Verfahrens eingeleitet wurden, keine moralische Gewissheit und verwies diese Fälle an das ordentliche Verfahren. Seine 39 Urteile waren gründlich und enthielten einen soliden in *iure-Abschnitt*, und in 14 Fällen fügte er ein *Vetitum* hinzu.

Beschränkungen und Herausforderungen

Die Umsetzung der Reform in Malta verlief jedoch nicht ohne Einschränkungen. Obwohl selten, gab es beim Metropolitan Tribunal Fälle, in denen Mitarbeiter, die gewöhnliche Fälle bearbeiteten, aufgrund der strengeren Fristen des *processus brevior* in den Abläufen unterbrochen wurden.⁷¹ Außerdem hat die durchschnittliche Zeit, die für die Belehrung von Fällen im Rahmen des *processus brevior* benötigt wurde, den von MIDI vorgeschlagenen Zeitrahmen überschritten, manchmal aufgrund logistischer Probleme und manchmal, weil der Bischof nicht genügend Zeit hatte, die ihm vorgelegten Fälle zu prüfen. Darüber hinaus variierte der Schreibstil der vom Bischof erlassenen Urteile je nach dem beteiligten Instruktor, was darauf schließen lässt, dass der Bischof die Akten zwar gründlich überprüfte - und sogar vier Fälle an das ordentliche Verfahren verwies -, sich aber stark auf die Instrukturen verließ. Die In-

⁶⁹ SCICLUNA, Charles J., Lectio Magistralis vom 17. Januar 2018.

⁷⁰ SCICLUNA, Charles J., Concluding Message from 28 January 2019.

⁷¹ Siehe: GALEA, Christine, The Pastoral Intent, S. 73.

strukturen haben wahrscheinlich die Urteile verfasst, die der Bischof sorgfältig geprüft und unterzeichnet hat. Darüber hinaus hat die Erzdiözese Malta, obwohl sie Möglichkeiten für Ratenzahlungen anbietet und denjenigen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, teilweise oder ganz Zuschüsse gewährt, den Appell von MIDI, das Nichtigkeitsverfahren völlig kostenlos zu gestalten, nicht vollständig umgesetzt. Umgekehrt gab es auch Fälle, in denen die von MIDI eingeführten Reformen als nicht umfassend genug empfunden wurden. So wurden beispielsweise keine neuen Nichtigkeitsgründe eingeführt, und diejenigen, die nicht für das kürzere Verfahren in Frage kommen - etwa 94 % aller Fälle in Malta - müssen weiterhin das ordentliche Verfahren durchlaufen, das nur geringfügige Änderungen erfahren hat.

Der Autor weiß auch, dass die Anwendung von MIDI in Regionen mit unterschiedlichen kulturellen Gegebenheiten und kirchlichen Strukturen auf verschiedene Herausforderungen gestoßen ist. Statistiken der Apostolischen Signatur zeigen, dass der *processus brevior* in verschiedenen Kontexten wie den Vereinigten Staaten und den iberisch-amerikanischen Ländern unterschiedlich weit verbreitet ist.⁷² Fast zwei Drittel der im *Annuario Statisticum Ecclesiae* aufgelisteten Länder haben das kürzere Verfahren noch nicht angewandt, was häufig auf Faktoren wie eine begrenzte Zahl von Nichtigkeitsfällen, das Fehlen kirchlicher Gerichte oder den Widerstand von Bischöfen zurückzuführen ist.⁷³ In seiner Rede vor der italienischen Bischofskonferenz im Jahr 2019 brachte Papst Franziskus seine Trauer darüber zum Ausdruck, dass die MIDI-Reform in Italien nach mehr als vier Jahren noch immer nicht vollständig umgesetzt wurde.⁷⁴ Zwei Jahre später setzte er eine päpstliche Kommission ein, um die vollständige und unverzügliche Anwendung von MIDI in allen italienischen Diözesen sicherzustellen.⁷⁵ In Afrika stehen die kirchlichen Gerichte vor großen Herausforderungen, darunter ein Mangel an qualifiziertem Personal, unzureichende finanzielle Mittel, begrenzte Zusammenarbeit mit den Moderatoren, ungünstige sozioökonomische Bedingungen und schwierige geografische Gegebenheiten,⁷⁶ obwohl in einigen

⁷² In den Vereinigten Staaten wurden nur 1,16 % aller eingeleiteten Nichtigkeitsfälle - oder 1,21 % aller positiven Urteile - im Rahmen des Kurz-Verfahrens geprüft. In den Gerichten von mehr als 13 iberoamerikanischen Ländern variierte die Anwendung des Schnellverfahrens in den Jahren 2016 und 2017 erheblich und reichte von 1,25 % aller eingeleiteten Nichtigkeitsverfahren in Peru über 4,15 % in Portugal und 13,51 % in Bolivien bis hin zu 21,29 % in Venezuela und 44,19 % in Uruguay. Siehe: DEWITT, Sean R., Statistische Analyse: Marriage Nullity Cases in the United States of America from 2016-2018. URL: https://t1p.de/statistica_analysis [zuletzt aufgerufen am 12.09.2024]. Siehe auch: ASTUDILLO, Martin, El Proceso Más Breve ante el Obispo: los Tribunales Iberoamericanos en el Año 2016. URL: https://t1p.de/el_proceso_2016 [letzter Zugriff am 12.09.2024]; Idem, El Proceso Más Breve ante el Obispo: los Tribunales Iberoamericanos en el Año 2017. URL: https://t1p.de/el_proceso_2017 [letzter Zugriff am 12.09.2024].

⁷³ Siehe Pozzo, Massimo del, Statistiche e Riscontri, S. 396, 410; Idem: L'Andamento Statistico, S. 93.

⁷⁴ Siehe Franziskus, Ansprache an die italienische Bischofskonferenz vom 20. Mai 2019. URL: https://t1p.de/italian_episcopal_conference [letzter Zugriff 12.09.2024].

⁷⁵ Siehe: Franziskus, Apostolisches Schreiben zur Einsetzung der Päpstlichen Kommission für die Überprüfung und Anwendung von Mitis Iudex in den Kirchen Italiens vom 17. November 2021. URL: https://t1p.de/apostolic_letter [letzter Zugriff 12.09.2024]

⁷⁶ Siehe zum Beispiel die folgenden Studien: MAPIRIA, Nelson Matthew, Implementing Mitis Iudex Dominus Iesus in the Tribunals of Papua New Guinea. Licentiate Dissertation, Catholic University of America 2020, S. 24-38; OLOWO, Ambrose Abejide, Mitis Iudex Dominus Iesus: Challenges for its Implementation in Nigeria, Master-Dissertation, Universität Wien 2018, S. 70-104; NNUBIA, Christopher, The Diocesan Tribunal of First Instance (Canon 1419, § 1). A Study of Its Operation in Abuja Archdiocese, Nigeria, Licentiate Dissertation, Port Harcourt Catholic Institute of West Africa 2015, S. 39-48; Idem, Diocesan Tribunal for the Nullity of Marriage in the

Ländern der *processus brevior* in mehr als 10 % der Nichtigkeitsfälle angewendet wurde.⁷⁷ Darüber hinaus wurde der *processus brevior* in einigen Ländern im Laufe der Jahre uneinheitlich angewandt.⁷⁸ Eine weitere Herausforderung ergibt sich, wenn Diözesanbischöfe keine Kirchenrechtler sind, was dazu führt, dass kirchliche Richter oder andere Kirchenrechtler einen Großteil der Arbeit in ihrem Namen erledigen. Finanziell angeschlagene Diözesen haben ebenfalls Schwierigkeiten bei der Durchführung eines unentgeltlichen Annullierungsverfahrens und sind möglicherweise nicht in der Lage, die erforderlichen Zuschüsse zu gewähren, wodurch finanzielle Hindernisse fortbestehen und der Zugang zum Recht für die Gläubigen in diesen Gebieten eingeschränkt wird.⁷⁹

Weitere Elemente des Motu proprio

Einige Aspekte von MIDI werden in dieser Studie nicht behandelt, da sie entweder nicht auf den maltesischen Kontext zutrafen oder bereits umgesetzt wurden. So muss die Erzdiözese Malta beispielsweise keine neuen Gerichte einrichten, da sie, wie bereits erwähnt, über ein diözesanes Gericht verfügt und ihre Berufungen an ein regionales Berufungsgericht richtet (can. 1673 §§2, 6 Code/1983; PR, Art. 8, §§1-2). Was die MIDI-Bestimmung betrifft, die es dem Bischof erlaubt, Nichtigkeitsfälle einem kirchlichen Einzelrichter anzuvertrauen, wenn kein kollegiales Gericht gebildet werden kann (can. 1673 §4; MIDI, Präambel, II), so hat sich der Erzbischof von Malta dafür entschieden, dass Drei-Richter-Tribunal beizubehalten, da das maltesische Metropolitantribunal keinen Mangel an Richtern hat und fünf zur Verfügung stehen.

Was die Berufung in Fällen betrifft, die nach dem *processus brevior* (can. 1687 §§3-4 Code/1983) entschieden werden, so wurde in Malta noch kein Urteil angefochten. *Das Präsidium* des Gerichts der Römischen Rota stellt fest, dass "da es sich um einen Fall handelt, der von den Parteien einvernehmlich oder zumindest von einer Partei mit Zustimmung der anderen eingeleitet wurde, die Berufung zwar möglich, aber in der Tat selten sein wird".⁸⁰ Sollte dennoch ein Rechtsmittel eingelegt werden, würde gegen ein Urteil des Erzbischofs von Malta, der der Metropolit ist, nicht beim Regionalgericht zweiter

Light of Mitis Iudex Dominus Iesus (Canon 1673, §§1,2). With Particular Reference to the Nigerian Context, Licentiate Dissertation, Facoltà di Diritto Canonico San Pio X, Venezia 2017, S. 48-51.

⁷⁷ Siehe: Pozzo, Massimo del, *Statistiche e Riscontri*, S. 396.

⁷⁸ So erreichten Tansania und Sambia im Jahr 2017 zusammen 189 kürzere Verfahren, um diese Zahl in den folgenden Jahren auf etwa fünfzig zu senken. Siehe: Pozzo, Massimo del, *L'Andamento Statistico*, S. 93.

⁷⁹ Im Jahr 2018 wurden beispielsweise rund 32 % der Nichtigkeitsverfahren weltweit ohne Kosten für die Petenten bearbeitet. Im Gegensatz dazu mussten die Petenten in etwas mehr als 20 % der Fälle einen Teil der Kosten übernehmen, während in fast 48 % der Fälle die Petenten den vollen Betrag zahlen mussten. Siehe: WOODEN, Cindy, *By the Numbers: Statistics Illustrate Progress in Tribunal Reforms*, in: Catholic News Service vom 17. September 2020. URL: https://t1p.de/by_the_numbers [letzter Zugriff 12.09.2024]. Für eine interessante Studie zu diesem Thema in 111 Gerichten siehe: MBITHI KING'OO, Christopher, *Survey of Tribunals on the Application of Mitis Iudex about Gratuity*, Dissertation, Universidad of Navarra 2023.

⁸⁰ Apostolisches Tribunal der Römischen Rota, *Subsidium für die Anwendung*, S. 42.

Instanz Berufung eingelegt werden, sondern beim einzigen Suffragan, dem Bischof von Gozo. Ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Bischofs von Gozo würde beim Erzbischof von Malta als Metropolit oder bei der Römischen Rota eingelegt werden.

Wenn es um Berufungen an die Römische Rota geht, ist es erwähnenswert, dass der Erzbischof von Malta in der Regel darum bittet, dass die Apostolische Signatur eine Päpstliche Kommission veranlasst, den Fall an ein anderes englischsprachiges Gericht als die Römische Rota zu verweisen, wenn ein Fall, der im Rahmen des ordentlichen Verfahrens geprüft wird, an ein Gericht dritter Instanz weitergeleitet wird - nachdem in der ersten und zweiten Instanz unterschiedliche Urteile gefällt wurden.⁸¹ Diese Art von Ersuchen steht im Einklang mit mehreren Schlüsselprinzipien, die MIDI inspiriert haben, wie z. B. eine stärkere Beteiligung des Bischofs an den gerichtlichen Aktivitäten, die Nähe der Gerichte und die zügige Abwicklung des Nichtigkeitsverfahrens.⁸²

Abschließende Bemerkung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Umsetzung von MIDI zwar Herausforderungen mit sich bringt und sorgfältige Aufmerksamkeit erfordert, die positiven Ergebnisse, die in der Erzdiözese Malta beobachtet wurden, jedoch die folgende Wahrheit unterstreichen: Wenn die Reform von Papst Franziskus mit einem echten Engagement für ihre Prinzipien angegangen wird, hat sie das Potenzial, die Fähigkeit der Kirche zur effektiven und seelsorgerischen Rechtspflege zu verbessern. Dies kommt den Gläubigen und den kirchlichen Gerichten zugute und stärkt den Auftrag der Kirche, Wahrheit, Mitgefühl und Nähe in ihren Gerichtsverfahren zu wahren.

⁸¹ Siehe: Franziskus, *Praedicate Evangelium*, Art. 198.

⁸² Siehe: Päpstlicher Rat für Gesetzestexte *Letters Clarifying Some Unclear Points of the motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus*, in: *The Jurist* 76,1 (2016), S. 287-292; hier S. 289.